

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

## Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium  
Slawische Literaturen

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 57 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 26. September 2007

---



# Studienordnung

## für das Masterstudium Slawische Literaturen (M.A.)

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

### § 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Slawische Literaturen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

### § 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier

Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

### § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich zweier slawischer Literaturen, ihrer Einbettung in einen größeren kulturellen Kontext sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.

(2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und Forschungsprojekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in der Wissenschaft, im deutschsprachigen und internationalen Literatur- und Kulturbetrieb (Medien, Verlagswesen, Literaturarchive oder -museen, Kulturmanagement, Stiftungswesen, Weiter- und Ausbildung im Bereich der Literatur und Kultur) ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(3) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der Theorie und Geschichte der Poetik, Ästhetik, Philologie und Literaturwissenschaft. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen, literarische Texte und poetologisches Wissen im Kontext einer allgemeinen Theorie und Geschichte des Wissens zu interpretieren. Die Studierenden erwerben darüber hinaus die Fähigkeit, Literatur in Bezug zu anderen Künsten zu stellen und komplexe mediale und intermediale Prozesse unterschiedlicher Epochen zu analysieren.

Der Studiengang stellt einen Bezug zur angewandten Literaturwissenschaft und zur philologischen Praxis her.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

### § 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Inhalte der Module; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Ämtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

## § 6 Studienaufbau

(1) Die Module des Studiums sind in zwei slawischen Literaturen und deren Sprachen zu absolvieren. Obligatorisch für eine dieser beiden Slawinen ist das Studium der russischen Literatur und Sprache. Neben Russisch stehen für die erste Slawine Polnisch und Slowakisch/Tschechisch, für die zweite Slawine Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch und Slowakisch/Tschechisch zur Wahl. Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

<b>Modul 1:</b>	Literatur- (1. Slawine)	und	Kulturtheorie	10 SP/4 SWS
<b>Modul 2:</b>	Literatur- (2. Slawine)	und	Kulturtheorie	10 SP/4 SWS
<b>Modul 3:</b>	Sprachpraxis (1. Slawine) 10 SP/6 SWS			
<b>Modul 3a:</b>	Ersatzmodul für Muttersprachler 10 SP/4 SWS			
<b>Modul 4:</b>	Sprachpraxis (2. Slawine) 10 SP/9 SWS			
<b>Modul 4a:</b>	Ersatzmodul für Muttersprachler 10 SP/4 SWS			
<b>Modul 5:</b>	Literatur- (1. Slawine)	und	Kulturgeschichte	10 SP/4 SWS

**Modul 6:** Literatur- und Kulturgeschichte (2. Slawine) 10 SP/4 SWS

**Modul 7:** Literatur und die anderen Künste (1. Slawine) 10 SP/4 SWS

**Modul 8:** Sprachpraxis (2. Slawine) 10 SP/6 SWS

**Modul 8a:** Ersatzmodul für Muttersprachler 10 SP/4 SWS

**Modul 9:** Forschung und Projektarbeit (1. Slawine) 10 SP/4 SWS

**Modul 10:** Masterarbeit 30 SP

(2) Das Thema der Masterarbeit kann dem gesamten Spektrum des Faches Slawische Literaturen entnommen werden.

## § 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

### Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln. Vorlesungen werden durch angeleitetes Selbststudium oder eine Übung ergänzt.

### Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

### Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

### Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

### Angeleitetes Selbststudium (SST):

Angeleitetes Selbststudium ergänzt Vorlesungen mit einem hohen Lektürebedarf. Präsenzlehre erfolgt zum Beginn und zum Ende des Semesters; Lernerfolg wird durch individuelle Betreuung gewährleistet.

### Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des

Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase der Vorbereitung auf den Studienabschluss ergänzen.

**§ 8 Qualitätssicherung**

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul 1: Literatur- und Kulturtheorie (1. Slawine)</b>			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Die Lehrveranstaltungen des Moduls vertiefen grundlegende Kenntnisse der Theorien, Methoden und Techniken der Poetik, Ästhetik, Philologie, Literatur- und Kulturwissenschaft und der Gender Studies.                  Besonders berücksichtigt werden dabei historische und aktuelle Ansätze literatur- und kulturwissenschaftlicher Theoriebildung in den slawischen Literatur- und Kulturwissenschaften.                  Anhand systematischer Problem- und Themenstellungen aus der (alternativ), polnischen, slowakischen/tschechischen und russischen Literatur werden in den Seminaren sowohl die fachspezifischen Kenntnisse vertieft als auch Fähigkeiten gefördert, die wissenschaftlichen und ästhetischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft begrifflich auszudrücken, analytisch anzuwenden und zu reflektieren. Die Vorlesung (mit Übung oder angeleitetem Selbststudium) stellt aktuelle Forschungserkenntnisse zu ausgewählten Aspekten und Themenbereichen der Literatur- und Kulturtheorie vor.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme:  <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Theorien und Geschichte der Poetik, Rhetorik, Philologie, Ästhetik, Sprachphilosophie und Hermeneutik; literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien des 20. und 21. Jahrhunderts; Kulturtheorien mit spezifischer slawistischer Ausformulierung (Kulturosophie, Kultursemiotik); gegenwärtige Methoden der Textanalyse und Interpretation
VL (mit UE oder SST) oder SE	2	4	
MAP	Prüfungsform: Hausarbeit Umfang/Dauer: ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen Studienpunkte: 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 2: Literatur- und Kulturtheorie (2. Slawine)</b>			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Die Lehrveranstaltungen des Moduls vertiefen grundlegende Kenntnisse der Theorien, Methoden und Techniken der Poetik, Ästhetik, Philologie, Literatur- und Kulturwissenschaft und der Gender Studies.                  Besonders berücksichtigt werden dabei historische und aktuelle Ansätze literatur- und kulturwissenschaftlicher Theoriebildung in den slawischen Literatur- und Kulturwissenschaften.                  Anhand systematischer Problem- und Themenstellungen aus der (alternativ) bosnischen/kroatischen/serbischen, polnischen, slowakischen/tschechischen und russischen Literatur werden in den Seminaren sowohl die fachspezifischen Kenntnisse vertieft als auch Fähigkeiten gefördert, die wissenschaftlichen und ästhetischen Grundlagen der Literatur- und Kulturwissenschaft begrifflich auszudrücken, analytisch anzuwenden und zu reflektieren. Die Vorlesung stellt aktuelle Forschungserkenntnisse zu ausgewählten Aspekten und Themenbereichen der Literatur- und Kulturtheorie vor.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme:  <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Theorien und Geschichte der Poetik, Rhetorik, Philologie, Ästhetik, Sprachphilosophie und Hermeneutik; literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien des 20. und 21. Jahrhunderts; Kulturtheorien mit spezifischer slawistischer Ausformulierung (Kulturosophie, Kultursemiotik); gegenwärtige Methoden der Textanalyse und Interpretation
SE	2	4	
MAP	Prüfungsform: Hausarbeit Umfang/Dauer: ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen Studienpunkte: 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 3: Sprachpraxis (1. Slawine)</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Die sprachpraktischen Lehrveranstaltungen verstehen sich als integrativer und flankierender Bestandteil der literatur- und kulturwissenschaftlichen Themenmodule. Sie sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in ihrer Fachsprache adäquat fremdsprachig kommunizieren zu können. Darüber hinaus sollen universelle Kernkompetenzen für spätere wissenschaftliche Tätigkeitsfelder bei den Studierenden herausbildet werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikationsstrategien für die wissenschaftliche Praxis</li> <li>- Präsentationstechniken</li> <li>- Teamarbeit</li> <li>- Recherche- und Medienkompetenz etc.</li> </ul> <p>Von vier Übungen sind drei zu belegen.</p> <p>Voraussetzungen für die Teilnahme:  <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	3	Fachsprachliche Kommunikation: Rezeption von Texten im literatur- und kulturwissenschaftlichen fachsprachlichen Diskurs; Herausbildung von Kernkompetenzen im rationellen und strategischen Lesen, im Präsentieren. Verfassen von standardisierten wissenschaftlichen Texten. Vermittlung von Kommunikationsstrategien für die wissenschaftliche Praxis.
UE	2	3	Medienbasierter Kurs (freie Form): Nutzung von Film, Fernsehen, Internet, Korpora zur Herausbildung von Recherche- und Informationsverarbeitungskompetenz am Beispiel ausgewählter fachwissenschaftlicher Themenstellungen
UE	2	3	Textsortenspezifisches Schreiben: Analyse und Rezeption typischer literatur- und kulturwissenschaftlicher Fachtexte unter Berücksichtigung spezifischer Schreibkonventionen sowie kultur- und mentalitätsbedingter Differenzen im Vergleich mit dem Deutschen (Teil1: Fachwissenschaftliche schriftliche Kommunikation, Teil 2: berufspraktische schriftliche Kommunikation, Teil 3: studien-organisatorische schriftliche Kommunikation)
UE	2	3	Kulturspezifischer Diskussionskurs: Ausgehend von einem breiten Kulturbegriff soll auf der Grundlage von vertextetem (bzw. verfilmtem) originalsprachlichem Material die Fähigkeit herausgebildet werden, kulturell determinierte landes- und mentalitätsspezifische Phänomene zu verstehen sowie unter Berücksichtigung der eigenen kulturellen Ausgangssituation zu interpretieren.
MAP	Prüfungsform	mündliche Präsentation mit Diskussion eines in den Kursen des Moduls bearbeiteten literatur- oder kulturwissenschaftlichen Fachthemas auf der Grundlage einer im Rahmen der Kurse zu bearbeitenden Materialsammlung sowie einer schriftlichen Zusammenfassung in der Fremdsprache (ca. 3-5 Seiten/6.000-10.000 Zeichen)	
	Umfang/Dauer	ca. 30 Minuten	
	Studienpunkte	1 SP	
	Sprache	in der jeweiligen Fremdsprache	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 3a: Ersatzmodul für Muttersprachler</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Muttersprachler haben auf Antrag die Möglichkeit, in diesem Modul ein fachspezifisches, literaturwissenschaftliches Seminar aus den Modulen 1, 5 oder 7 zu besuchen.                  Die Studierenden erarbeiten ein eigenständiges Studienprojekt im Rahmen des wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Studiums.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme:  <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Literaturtheorie und Kulturtheorie <i>oder</i> Literaturgeschichte und Kulturgeschichte <i>oder</i> Literatur und die anderen Künste
SPJ	2	4	Erarbeiten eines eigenständigen Studienprojekts im Rahmen des wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Studiums
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	mündliche oder schriftliche Präsentation des Studienprojekts ca. 30 Minuten oder ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 4: Sprachpraxis (2. Slawine)</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Das Modul strebt den Erwerb einer rezeptiv ausgerichteten allgemeinsprachlichen sowie angemessenen fachsprachlichen Kompetenz an, die sich an den wissenschaftlichen Diskursen der Literatur- und Kulturwissenschaft orientiert:                  Beherrschung eines allgemeinsprachlichen und fachsprachlichen Aufbauwortschatzes sowie der gängigen Strukturen und Ausdrucksmittel der Fremdsprache auf einem Niveau, das den sprachlichen Anforderungen der internationalen wissenschaftlichen Kommunikation weitgehend entspricht;                  Verstehen des Hauptanliegens und der Einzelinformationen längerer anspruchsvoller fachsprachlicher Äußerungen;                  Verstehen des Inhalts eines breiten Spektrums anspruchsvoller authentischer allgemeinsprachlicher bzw. wissenschaftsbezogener Texte in schriftlicher Form;                  Klar strukturiertes mündliches Kommunizieren unter Anwendung situations- und adressatenadäquater Ausdrucksmittel zum Erteilen und Einholen von Informationen, Äußern und Kommentieren von Vermutungen, Meinungen und Ratschlägen zu komplexeren wissenschaftsbezogenen Sachverhalten; Argumentieren, Bewerten, Einschränken etc.;;                  Verfassen standardisierter literatur- und kulturwissenschaftlicher Fachtexte unter Verwendung eines angemessenen Sprachmittelinventars und unter Beachtung der Schreibkonventionen in der Fremdsprache;                  Befähigung zur weitgehenden Integration in Konventionen des Zielsprachlichen Kulturraums.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme:  <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	2	Kommunikationskurs I oder II oder III: Komplexkurs zur Entwicklung von Sprechen, Hören und Lesen; kontinuierliche Wortschatzerweiterung zu ausgewählten Sachthemen; Diskussionen anhand von publizistischen Originaltexten.
UE	2	2	Praktische Grammatik II: (Systematische Behandlung von grammatischen Erscheinungen unter funktional-semantischen Gesichtspunkten. Kontrastive Analyse spezifischer grammatischer Phänomene des Russischen.) oder Schwerpunkte der russischen Grammatik (Analyse sprachpraktisch relevanter Einzelprobleme der russischen Grammatik) oder Übersetzungskurs (Praktische Einführung in sprachliche, funktionale und kulturelle Probleme des Übersetzens. Vermittlung von Strategien zum Übersetzen anhand ausgewählter sprachlicher Teilbereiche)
UE	2	2	Lesen und Diskutieren von Originaltexten: Heranführen an das Lesen russischsprachiger belletristischer Originaltexte; Diskussion zu den Problemen der Texte im literatur- und kulturwissenschaftlichen Diskurs.
UE	2	2	Rezeption fachwissenschaftlicher Texte: Befähigung zur fachspezifischen Kommunikation durch Analyse und Interpretation ausgewählter Aufsätze der russischen Fachsprache sowie durch Kurzreferate zu literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen. Neben inhaltlichen Aspekten werden terminologische, strukturelle, lexikalische, grammatische Besonderheiten des wissenschaftlichen Stils behandelt.
UE	1	1	Phonetik: Praktische Übungen zur Aussprache und Intonation. Vermittlung und Anwendung grundlegender Kenntnisse im Bereich Phonetik/Phonologie des Russischen.
MAP	Prüfungsform mündliche Prüfung Umfang/Dauer ca. 30 min Studienpunkte 1 SP Sprache in der jeweiligen Fremdsprache		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 4a: Ersatzmodul für Muttersprachler</b>			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Muttersprachler haben auf Antrag die Möglichkeit, in diesem Modul ein fachspezifisches, literaturwissenschaftliches Seminar aus den Modulen 1, 5 oder 7 zu besuchen.                  Die Studierenden erarbeiten ein eigenständiges Studienprojekt im Rahmen des wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Studiums.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Literaturtheorie und Kulturtheorie <i>oder</i> Literaturgeschichte und Kulturgeschichte <i>oder</i> Literatur und die anderen Künste
SPJ	2	4	Erarbeiten eines eigenständigen Studienprojekts im Rahmen des wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Studiums
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Mündliche oder schriftliche Präsentation des Studienprojekts ca. 30 Minuten oder ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	drei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 5: Literatur- und Kulturgeschichte (1. Slawine)</b>			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Im Mittelpunkt des Moduls steht die Vertiefung methodischer und theoretischer Fragestellungen der Literatur- und Kulturgeschichtsschreibung im Kontext epochaler Figuren des Wissens sowie historischer Techniken und Praktiken zur Herstellung des kulturellen Gedächtnisses. Anhand spezifischer Themenstellungen wird in diachroner Perspektive die Einbettung der (alternativ) polnischen, slowakischen/tschechischen und russischen Literatur und ihrer Poetik in die Diskurs- und Wissensgeschichte (Wechselwirkung u.a. mit naturwissenschaftlichen, philosophischen, religiösen und politischen Diskursen) untersucht. Berücksichtigt werden dabei insbesondere interkulturelle und interdiskursive Perspektiven und Fragestellungen.                  In den Seminaren soll eine fortgeschrittene Reflexion und Festigung fundierter literatur- und kulturhistorischer Kenntnisse und Methoden in der praktischen Anwendung geschult werden. Ein Seminar soll je nach gewählter 1. und 2. Slawine komparatistisch ausgerichtet sein. Die Vorlesung stellt aktuelle Forschungsergebnisse zu ausgewählten Aspekten und Themenbereichen der Literatur- und Kulturgeschichte vor.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Literaturgeschichte und/als Kultur- und Wissensgeschichte; Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturgeschichtsschreibung; Literatur in Wechselwirkung mit anderen Diskursen und Disziplinen; komparatistische, interdisziplinäre und intermediale Zugänge
SE	2	4	Literaturgeschichte und/als Kultur- und Wissensgeschichte; Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturgeschichtsschreibung; Literatur in Wechselwirkung mit anderen Diskursen und Disziplinen; komparatistische, interdisziplinäre und intermediale Zugänge
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 6: Literatur- und Kulturgeschichte (2. Slawine)</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Im Mittelpunkt des Moduls steht die Vertiefung methodischer und theoretischer Fragestellungen der Literatur- und Kulturgeschichtsschreibung im Kontext epochaler Figuren des Wissens sowie historischer Techniken und Praktiken zur Herstellung des kulturellen Gedächtnisses. Anhand spezifischer Themenstellungen wird in diachroner Perspektive die Einbettung der (alternativ) bosnischen/kroatischen/serbischen, polnischen, slowakischen/tschechischen und russischen Literatur und ihrer Poetik in die Diskurs- und Wissensgeschichte (Wechselwirkung u.a. mit naturwissenschaftlichen, philosophischen, religiösen und politischen Diskursen) untersucht. Berücksichtigt werden dabei insbesondere interkulturelle und interdiskursive Perspektiven und Fragestellungen.                  Im Seminar soll eine fortgeschrittene Reflexion und Festigung fundierter literatur- und kulturhistorischer Kenntnisse und Methoden in der praktischen Anwendung geschult werden. Ein Seminar soll je nach gewählter 1. und 2. Slawine komparatistisch ausgerichtet sein. Die Vorlesung (mit angeleitetem Selbststudium) führt entweder – bei Beginn der 2. Slawine im Masterstudium – in literatur- und kulturgeschichtliche Fragestellungen der (alternativ) bosnischen/kroatischen/serbischen, polnischen, slowakischen/tschechischen und russischen Literatur ein oder stellt – bei Weiterführung der 2. Slawine im Masterstudium – aktuelle Forschungsergebnisse zu ausgewählten Aspekten und Themenbereichen der Literatur- und Kulturgeschichte vor.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Literaturgeschichte und/als Kultur- und Wissensgeschichte; Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturgeschichtsschreibung; Literatur in Wechselwirkung mit anderen Disziplinen und Disziplinen; komparatistische, interdisziplinäre und intermediale Zugänge
VL (mit SST) oder SE	2	4	Literaturgeschichte und/als Kultur- und Wissensgeschichte; Theorien und Methoden der Literatur- und Kulturgeschichtsschreibung; Literatur in Wechselwirkung mit anderen Disziplinen und Disziplinen; komparatistische, interdisziplinäre und intermediale Zugänge
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 7: Literatur und die anderen Künste (1. Slawine)</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Seminare des Moduls untersuchen die Beziehung der Literatur zu den anderen Künsten (bildende Kunst, Musik, Theater, Film, Architektur) unter dem Gesichtspunkt ihrer medialen Spezifik und ihrer intermedialen Wechselwirkungen. Dabei stehen folgende Aspekte im Zentrum: Analyse historischer und aktueller Theorien zur medialen Spezifik der Literatur (Schrift, Schriftlichkeit, Schreibprozessforschung); Analyse der Theorien und der Geschichte von Medien unter besonderer Berücksichtigung slawistischer Zugänge und Modelle (Medienarchäologie Mittel- und Osteuropas); Analyse der Theorien und künstlerischen Praktiken der Inter- und Transmedialität.</p> <p>In den Seminaren sollen die komplexen wechselseitigen Beziehungen der Literatur zu den anderen Künsten, der Medienwechsel oder die Transformation medialer Techniken anhand konkreter und ausgewählter Beispiele aus der (alternativ) polnischen, slowakischen/tschechischen und russischen Literatur vergleichend dargestellt und analysiert werden. Es wird – je nach Angebot – empfohlen, ein Seminar mit komparatistischer Ausrichtung zu besuchen.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Beziehung der Literatur zu den anderen Künsten (bildende Kunst, Musik, Theater, Film, Architektur); Theorien und künstlerischen Praktiken der Inter- und Transmedialität, Medienarchäologie Mittel- und Osteuropas
SE	2	4	Beziehung der Literatur zu den anderen Künsten (bildende Kunst, Musik, Theater, Film, Architektur); Theorien und künstlerischen Praktiken der Inter- und Transmedialität, Medienarchäologie Mittel- und Osteuropas
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 8: Sprachpraxis (2. Slawine)</b>		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Die sprachpraktischen Lehrveranstaltungen verstehen sich als integrativer und flankierender Bestandteil der literatur- und kulturwissenschaftlichen Themenmodule. Sie sollen die Studierenden in die Lage versetzen, in ihrer Fachsprache adäquat fremdsprachig kommunizieren zu können. Darüber hinaus sollen universelle Kernkompetenzen für spätere wissenschaftliche Tätigkeitsfelder bei den Studierenden herausbildet werden, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikationsstrategien für die wissenschaftliche Praxis</li> <li>- Präsentationstechniken</li> <li>- Teamarbeit</li> <li>- Recherche- und Medienkompetenz etc.</li> </ul> <p>Von vier Übungen sind drei zu belegen.</p> <p>Voraussetzungen für die Teilnahme:  <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
UE	2	3	Fachsprachliche Kommunikation: Rezeption von Texten im literatur- und kulturwissenschaftlichen fachsprachlichen Diskurs; Herausbildung von Kernkompetenzen im rationalen und strategischen Lesen, im Präsentieren. Verfassen von standardisierten wissenschaftlichen Texten. Vermittlung von Kommunikationsstrategien für die wissenschaftliche Praxis.
UE	2	3	Medienbasierter Kurs (freie Form): Nutzung von Film, Fernsehen, Internet, Korpora zur Herausbildung von Recherche- und Informationsverarbeitungskompetenz am Beispiel ausgewählter fachwissenschaftlicher Themenstellungen
UE	2	3	Textsortenspezifisches Schreiben: Analyse und Rezeption typischer literatur- und kulturwissenschaftlicher Fachtexte unter Berücksichtigung spezifischer Schreibkonventionen sowie kultur- und mentalitätsbedingter Differenzen im Vergleich mit dem Deutschen (Teil1: Fachwissenschaftliche schriftliche Kommunikation, Teil 2: berufspraktische schriftliche Kommunikation, Teil 3: studien-organisatorische schriftliche Kommunikation)
UE	2	3	Kulturspezifischer Diskussionskurs: Ausgehend von einem breiten Kulturbegriff soll auf der Grundlage von vertextetem (bzw. verfilmtem) originalsprachlichem Material die Fähigkeit herausgebildet werden, kulturell determinierte landes- und mentalitätsspezifische Phänomene zu verstehen sowie unter Berücksichtigung der eigenen kulturellen Ausgangssituation zu interpretieren.
MAP	Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte Sprache	schriftliche Zusammenfassung eines in den Kursen des Moduls bearbeiteten Fachthemas auf der Grundlage einer Materialsammlung 1-2 Seiten/1.000-2.000 Zeichen 1 SP in der jeweiligen Fremdsprache	
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 8a: Ersatzmodul für Muttersprachler</b>			Studienpunkte des Moduls: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Muttersprachler haben auf Antrag die Möglichkeit, in diesem Modul ein fachspezifisches, literaturwissenschaftliches Seminar aus den Modulen 1, 5 oder 7 zu besuchen. Die Studierenden erarbeiten ein eigenständiges Studienprojekt im Rahmen des wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Studiums.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE	2	4	Literaturtheorie und Kulturtheorie <i>oder</i> Literaturgeschichte und Kulturgeschichte <i>oder</i> Literatur und die anderen Künste
SPJ	2	4	Erarbeiten eines eigenständigen Studienprojekts im Rahmen des wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Studiums
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	mündliche oder schriftliche Präsentation des Studienprojekts ca. 30 Minuten oder ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 9: Forschung und Projektarbeit (1. Slawine)</b>			Studienpunkte des Moduls: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul befähigt die Studierenden zum vertieften wissenschaftlichen und praxisnahen Arbeiten und Forschen sowie zur Präsentation ihrer Forschungsergebnisse in unterschiedlichen Kontexten. Bestandteil des Moduls ist ein wissenschaftliches Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit sowie ein Projektseminar, das entweder praxisrelevante Schreib-, Kommunikations- und Präsentationstechniken vermittelt oder philologische Arbeitstechniken vertieft (Archiv- und Editionspraxis).			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SPJ, EX KO  (nach Angebot)	2	4	Vorstellung und Präsentation eines Forschungsprojekts im Rahmen der Masterarbeit
	2	4	Angewandte Literaturwissenschaft: Literaturkritik, Edition, Archivarbeit
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Projektvorstellung im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums und des Projektseminars 2 SP		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

<b>Modul 10: Masterarbeit</b>			Studienpunkte des Moduls: 30
In der Masterarbeit weisen die Studierenden durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich Slawische Literaturen ihre Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach. Das Thema der Masterarbeit kann dem gesamten Spektrum des Faches Slawische Literaturen entnommen werden.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Nachweis von 70 SP aus 7 erfolgreich abgeschlossenen Modulen			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
keine			
MAP Prüfungsform Umfang Dauer Studienpunkte	Masterarbeit ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen fünf Monate 30 SP		

**Anlage 2: Studienverlaufsplan**

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Literatur- und Kulturtheorie (1. Slawine)	VL (mit UE oder SST) oder SE 2 SWS SE 2 SWS			
2	Literatur- und Kulturtheorie (2. Slawine)			SE 2 SWS SE 2 SWS	
3	Sprachpraxis (1. Slawine)	UE 2 SWS	UE 2 SWS	UE 2 SWS	
4	Sprachpraxis (2. Slawine)	UE 2 SWS	UE 2 SWS UE 2 SWS	UE 2 SWS	
5	Literatur- und Kulturgeschichte (1. Slawine)	SE 2 SWS	SE 2 SWS		
6	Literatur- und Kulturgeschichte (2. Slawine)	SE 2 SWS	VL (mit SST) 2 SWS oder SE 2 SWS		
7	Literatur und die anderen Künste (1. Slawine)		SE 2 SWS	SE 2 SWS	
8	Sprachpraxis (2. Slawine)		UE 2 SWS	UE 2 SWS	UE 2 SWS
9	Forschung und Projektarbeit (1. Slawine)		SPJ 2 SWS	KO 2 SWS	
10	Masterarbeit				Masterarbeit

# Prüfungsordnung

## für das Masterstudium Slawische Literaturen (M.A.)

### Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 14. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Slawische Literaturen
- Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Slawische Literaturen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Slawische Literaturen ist der Prüfungsausschuss Fremdsprachliche Philologien zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Aus-

schusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

### § 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

### § 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprü-

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

fung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

## § 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbstständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Kurzpapiere („take-home“) sind in einer Woche zu bearbeiten.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbstständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

## § 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Erwerb von 70 Studienpunkten aus sieben erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachweisen kann.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen.

Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

## § 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

## § 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

### § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

### § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

### § 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;

- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

### § 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Slawische Literaturen werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Slawische Literaturen erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

### § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

#### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Slawische Literaturen**

Modul 1: Literatur- und Kulturtheorie (1. Slawine)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 2: Literatur- und Kulturtheorie (2. Slawine)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 3: Sprachpraxis (1. Slawine)	mündliche Präsentation mit Diskussion (ca. 30 min) und schriftliche Zusammenfassung eines in den Kursen des Moduls bearbeiteten literatur- bzw. kulturwis- senschaftlichen Fachthemas in der Fremdsprache auf der Grundlage einer Materialsammlung (ca. 3-5 Seiten/6.000-10.000 Zeichen)	1 SP
Modul 3a: Ersatzmodul für Muttersprachler	mündliche oder schriftliche Präsentation des Studienprojekts (ca. 30 Minuten oder ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen)	2 SP
Modul 4: Sprachpraxis (2. Slawine)	mündliche Prüfung (ca. 30 min)	1 SP
Modul 4a: Ersatzmodul für Muttersprachler	mündliche oder schriftliche Präsentation des Studienprojekts (ca. 30 Minuten oder ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen)	2 SP
Modul 5: Literatur- und Kulturgeschichte (1. Slawine)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 6: Literatur- und Kulturgeschichte (2. Slawine)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 7: Literatur und die anderen Künste (1. Slawine)	Hausarbeit (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	2 SP
Modul 8: Sprachpraxis (2. Slawine)	schriftliche Zusammenfassung eines in den Kursen des Moduls bearbeiteten Fachthemas auf der Grundlage einer Materialsammlung (1-2 Seiten)	1 SP
Modul 8a: Ersatzmodul für Muttersprachler	mündliche oder schriftliche Präsentation des Studienprojekts (ca. 30 Minuten oder ca. 10 Seiten/20.000 Zeichen)	2 SP
Modul 9: Forschung und Projektarbeit	Projektvorstellung im Rahmen des wissen- schaftlichen Kolloquiums und des Projektseminars	2 SP
Modul 10: Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

**Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Slawische Literaturen**

Modul		Studienpunkte		
		aus LV	aus MAP	gesamt
1	Literatur- und Kulturtheorie (1. Slawine)	8	2	10
2	Literatur- und Kulturtheorie (2. Slawine)	8	2	10
3	Sprachpraxis (1. Slawine)	9	1	10
3a	Ersatzmodul für Muttersprachler	8	2	10
4	Sprachpraxis (2. Slawine)	9	1	10
4a	Ersatzmodul für Muttersprachler	8	2	10
5	Literatur- und Kulturgeschichte (1. Slawine)	8	2	10
6	Literatur- und Kulturgeschichte (2. Slawine)	8	2	10
7	Literatur und die anderen Künste (1. Slawine)	8	2	10
8	Sprachpraxis (2. Slawine)	9	1	10
8a	Ersatzmodul für Muttersprachler	8	2	10
9	Forschung und Projektarbeit	8	2	10
10	Masterarbeit	-	30	30
<b>Gesamt</b>				<b>120</b>